Hessisches Kultusministerium

Anlage zum Schreiben von Herrn Minister Prof. Dr. R. Alexander Lorz vom 10. Juni 2020



Nächster Öffnungsschritt für Grundschulen, Grundstufen der Förderschulen, Grundschulzweige an Kooperativen Gesamtschulen sowie Grundschulzweige der verbundenen Schulformen und Grundstufen an Integrierten Gesamtschulen

Überführung des Schulbetriebs in eine 5-Tage-Woche für alle Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Grundstufen der Förderschulen, der Grundschulzweige an Kooperativen Gesamtschulen sowie der Grundschulzweige der verbundenen Schulformen und der Grundstufen an Integrierten Gesamtschulen ab dem 22. Juni 2020

Rahmenbedingungen

- Wiederaufnahme des Unterrichts im Rahmen der verlässlichen Schulzeit Ab dem 22. Juni 2020 wird für alle Jahrgänge der Grundschulen, der Grundstufen der Förderschulen, der Grundschulzweige an Kooperativen Gesamtschulen sowie der Grundschulzweige der verbundenen Schulformen und der Grundstufen an Integrierten Gesamtschulen sowie die Vorklassen wieder der Präsenzunterricht aufgenommen. Der Unterrichtsvormittag deckt mindestens die verlässliche Schulzeit gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes von in der Regel vier Zeitstunden für die Klassen 1 und 2 und in der Regel fünf Zeitstunden für die Klassen 3 und 4 ab. Gleiches gilt für die Jahrgänge der Grundstufen an den Förderschulen.
- Befreiungen von Schülerinnen und Schülern von der Unterrichtsteilnahmepflicht

Die Eltern können zunächst bis zu den Sommerferien über die Teilnahme ihrer Kinder am Präsenzunterricht entscheiden. Die Unterrichtsteilnahmepflicht (nicht die Schulpflicht) wird für eine Schülerin oder einen Schüler modifiziert, wenn die Eltern der Schulleitung in schriftlicher Form erklären, dass eine Teilnahme am Unterricht in der Schule nicht erfolgen soll.

Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, werden vom Schulbetrieb weiterhin auf Antrag und nach ärztlicher Bescheinigung befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.



häusliche Lernsituationen für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen

Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Vorerkrankung nicht am Unterricht teilnehmen, für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern von der oben genannten Modifikation der Unterrichtsteilnahmepflicht Gebrauch machen, und für Schülerinnen oder Schüler, für die auf Grund einer Infektion Quarantäne angeordnet wird, wird das Lernen zuhause fortgeführt.

Organisation des Unterrichts

konstant zusammengesetzte Klasse in bestehender Klassenstärke

Der Unterricht findet mit der üblichen Klassenstärke statt. Jede Klasse bildet eine konstante Lerngruppe, die im unterrichtlichen Zusammenhang bestehen bleibt. Einzelne Gruppen oder Schülerinnen und Schüler können keinen anderen Lerngruppen oder Klassen zugeteilt werden. Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht der Lerngruppe oder Klasse teil, der sie angehören. Im Unterricht wird es durch die konstante Gruppenbildung möglich, das Abstandsgebot im Sinne vorgegebener Mindestabstände aufzuheben. Gleichwohl sollten auch innerhalb dieser Gruppen direkter Körperkontakt vermieden und die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts eingehalten werden. Bereits im Rahmen der Wiederaufnahme des Schulbetriebs seit April 2020 an Förderschulen gebildete Lerngruppenkonstellationen können nur dann bestehen bleiben, wenn die verlässliche Schulzeit gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes abgedeckt werden kann.

konstante Nutzung eines Raumes bzw. Nutzung anderer Orte

Jede Klasse nutzt einen fest zugewiesenen Raum – in der Regel wird dies der Klassenraum sein. Alternative Unterrichtsorte im Freien sind in den Blick zu nehmen (z. B. Schulgarten).

konstantes Personalteam in jeder Klasse

Die Klassenlehrkraft wird im höchstmöglichen Stundenumfang im Unterricht in ihrer Klasse eingesetzt. Sollte ihr Stundenvolumen zur Abdeckung des Unterrichts nicht ausreichen oder sollten Ressourcen für Fördermaßnahmen innerhalb des Klassenverbands vorhanden sein, können weitere Lehrkräfte oder anderes pädagogisches Personal eingesetzt werden. Für jede Klasse wird somit entweder ausschließlich der Einsatz der Klassenlehrkraft oder im Bedarfsfall eines festen Personalteams vorgesehen. Grundsätzlich ist das in einer Klasse tätige Personal ausschließlich in genau dieser Klasse einzusetzen. Nur in absolut nicht vermeidbaren Situationen kann davon abgewichen werden unter der Prämisse, dass möglichst wenige Lehrerinnen und Lehrer in Kontakt mit unterschiedlichen Gruppen bzw. anderen Lehrkräften kommen. Somit kann sichergestellt werden, dass Lehrkräfte

keine Infektionsbrücken zwischen verschiedenen Lerngruppen bilden. Die Förderschullehrkraft an der Grundschule deckt den Unterricht einer Klasse ergänzend zur Klassenlehrkraft ab. Sie kann gemeinsam mit einer Lehrkraft als festes Personalteam eingesetzt werden.

Minimierung von Kontakten außerhalb der konstanten Lerngruppe

Die Abstandsregel von 1,5 m ist lediglich in der konstant zusammengesetzten Klasse mit den für sie eingesetzten Personalteams aufgehoben. An Stellen, an denen die konstante Gruppenbildung nicht eingehalten werden kann, gilt sie weiterhin. Dies ist insbesondere zu beachten im Hinblick auf das Ankommen und Verlassen des Schulgebäudes, die notwendigen Schülerbewegungen im Schulgebäude sowie die zeitliche und organisatorische Pausengestaltung. Die dazu vor Ort bestehenden Möglichkeiten müssen durch die Schule identifiziert und entsprechend vorgesehen werden.

Es ist ferner zu beachten, dass mögliche Lösungen (z. B. bei gestaffeltem Unterrichtsbeginn) bzgl. der gegebenenfalls bestehenden Voraussetzungen der Schülerbeförderung mit dem Schulträger abgestimmt werden.

Grundsätzlich sind die im Hygieneplan ausgeführten Vorgaben zu beachten.

• Unterrichtsbereiche

Es erfolgt eine Konzentration auf die Fächer Deutsch, Mathematik, Sachunterricht und erste Fremdsprache. Es können darüber hinaus Unterrichtsfächer und Unterrichtsbereiche angeboten werden, die der konstanten Gruppenbildung, dem Prinzip des konstanten Personalstamms und der Nutzung des der Klasse fest zugewiesenen Unterrichtsraumes entsprechen. Ferner ist darauf zu achten, dass bei allen weiteren unterrichtlichen Aktivitäten (z. B. Bewegungseinheiten) und schulischen Aktivitäten die Hygieneregeln eingehalten werden. Unterrichtsfächer, die auf einer Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf unterschiedliche Gruppen basieren, können vorerst ebenfalls nicht angeboten werden.

Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden in den Kompetenzbereichen und Erfahrungsfeldern nach den Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung vom 24. Januar 2013 unterrichtet.

Auf Grund der hohen Bedeutung der praktischen Radfahrausbildung für die Sicherheit der Kinder kann diese wieder umgesetzt werden, sofern das Abstandsgebot und die Hygieneregeln eingehalten werden (analog der Umsetzung der schulischen betreuenden Angebote und der Betreuungsangebote der Schulträger).

• weitere Unterrichtsbereiche / spezifische Fördermaßnahmen Intensivklassen

Die Intensivklassen sind weitgehend konstante Gruppen und sollen insofern stattfinden, Teilintegration ist aktuell auszusetzen. Die Intensivkursschülerinnen und -schüler sind einer konstanten "Regelgruppe" zugeordnet.

herkunftssprachlicher Unterricht

Da die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht die Einbindung der Schülerinnen und Schüler in eine weitere Lerngruppe – außerhalb der konstant gebildeten Klasse – erfordert, kann dieser vorerst nicht in Präsenzform erteilt werden.

Deutschförderkurse/Deutsch & PC

Es können keine von der konstanten Klassenbildung abweichenden Lerngruppen gebildet werden. Die Lehrkräfteressource von Deutsch & PC und der Deutschförderkurse kann allerdings – entsprechende personelle Möglichkeiten der Schule vorausgesetzt – im Rahmen der festen Personalteams der konstanten Klassen eingesetzt werden, um eine integrierte Sprachförderung im Regelunterricht zu verfolgen.

Vorlaufkurse

Sofern es möglich ist, die Vorlaufkurskinder ausschließlich in einer konstanten Gruppe zu fördern (also auch keine Durchmischung mit anderen Kindern in der Kindertagesstätte stattfindet), können die Vorlaufkurse stattfinden. Es ist zu prüfen, in welcher Räumlichkeit der Vorlaufkurs am besten stattfinden kann (Schule/Kindertagesstätte).

• Teilhabeassistenz bzw. Eingliederungshilfe

Teilhabeassistentinnen und -assistenten sollen nur in einer festen Klasse, d. h. in einer konstanten Lerngruppe tätig sein. Der konstante Einsatz einer Teilhabeassistenz in einer Klasse erfordert zwischen allen Beteiligten eine Abstimmung. Der Träger der Eingliederungshilfe sollte sich mit den Leistungserbringern verständigen, dass pro Klasse nur eine Teilhabeassistentin bzw. ein Teilhabeassistent tätig wird. Leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter müssen bereit sein, diesen zu wählen. Die Schulen achten bei der Verteilung der Teilhabeassistentinnen und -assistenten darauf, dass der Unterstützungsbedarf der berechtigten Schülerinnen und Schüler vollumfänglich erfüllt wird und möglichst alle bisher in verschiedenen Klassen tätigen Teilhabeassistentinnen und -assistenten an der Schule oder an einer anderen Schule eingesetzt werden.

Sofern die Einhaltung der Hygieneregeln (trotz intensiven Trainings) tatsächlich bei einer Schülerin oder einem Schüler nicht möglich ist, sollten mit dem Schulträger und dem Eingliederungshilfeträger andere Unterstützungsformen bei der Schulbildung abgestimmt werden. Möglicherweise kommen in solchen Fällen ein

Einsatz von Teilhabeassistentinnen bzw. -assistenten im häuslichen Bereich oder andere Förder- und Unterstützungsleistungen außerhalb der Schule in Betracht.

Beratungs- und Förderzentren (BFZ)

Die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren (BFZ) stellen den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den inklusiven Unterricht weiterhin nach den Grundsätzen der bisherigen Ressourcenverteilung zur Verfügung. Sie wirken im konstanten Personalteam einer Klasse. Vorrang hat bei ihrem Einsatz die Abdeckung des Unterrichts. Da sich die sonderpädagogischen Bildungsangebote einer Förderschullehrkraft nur auf eine Klasse erstrecken sollen, um Infektionsbrücken zu vermeiden, erfolgen diese Angebote in Absprache mit den Leitungen der Grundschule und des BFZ für Kinder in anderen Klassen weitgehend durch die Gestaltung von Lernaufgaben für den Unterricht und für das häusliche Lernen bei inklusiv unterrichteten Kindern im Zusammenwirken mit der Klassenlehrkraft.

Die individuelle Förderplanung als Grundlage der sonderpädagogischen Förderung nach § 5 VOSB bleibt unberührt. Ebenso wird die Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung nach § 11 VOSB weiterhin, bei Bedarf in elektronischer Form, vollzogen. Die Förderschullehrkräfte können in die Aufnahme- und Übergabegespräche einbezogen werden.

Förderausschüsse finden in Präsenzform statt, wenn die geltenden Hygieneregelungen eingehalten werden können. Andernfalls können Förderausschüsse auch weiterhin in elektronischer Form abgehalten werden.

• Therapie an Schulen

Interdisziplinäre Leistungen für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung können an Schulen durch niedergelassene Praxen wiederaufgenommen werden.

Sie finden unter Wahrung der Hygieneregelungen und berufsständischer Empfehlungen statt. Die Leistungen müssen als Einzelleistungen erbracht werden, Gruppenangebote sind derzeit noch untersagt. Der Förderort Schule ist als möglicher Behandlungsort unter Berücksichtigung festgelegter Voraussetzungen anerkannt. Die Angebote sollen – wenn möglich – ohne persönlichen Kontakt, andernfalls unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern erbracht werden. Sofern ein unmittelbarer körperlicher Kontakt erforderlich ist, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich, sofern keine Ausnahmefälle vorliegen. Die interdisziplinären Leistungen zwischen Eltern, Lehrkräften sowie Therapeutinnen und Therapeuten sollten bis auf Weiteres telefonisch erfolgen.

• schulische betreuende Angebote und Betreuungsangebote der Schulträger

Auf das Angebot der Notfallbetreuung für die Schülerinnen und Schüler bis Klasse 4 wird mit der Aufnahme des Unterrichts im Rahmen der verlässlichen Schulzeit verzichtet. Es erfolgt in der Regel die Gewährleistung der verlässlichen Schulzeit mit ergänzenden schulischen betreuenden Angeboten bis 14:30 Uhr (generiert aus Ganztag und Pakt für den Nachmittag). Anspruchsberechtigt für das ergänzende schulische betreuende Angebot sind die Kinder, die regulär für dieses Schuljahr für entsprechende ganztägige Angebote angemeldet sind. Der Schulträger kann seine Betreuungsangebote gemäß § 15 Abs. 2 HSchG für die dafür angemeldeten Kinder vorhalten (zeitliche Ausgestaltung gemäß der vor Ort gewählten üblichen Umsetzung).

Da die konstanten Gruppen, in denen am Vormittag unterrichtet wird, nicht aufrechterhalten werden können, gelten für die schulischen betreuenden Angebote und die Betreuungsangebote der Schulträger die allgemeinen Regelungen zu Mindestabstand und Gruppengröße.

Training der Hygieneregeln

Für Schülerinnen und Schüler, die trotz des Einübens der Hygieneregeln am Tag der Wiederaufnahme weiterhin Schwierigkeiten zeigen, kann ein intensives Training der Hygieneregeln angeboten werden, bevor sie konstant ihrer Lerngruppe zugeordnet werden. Die an der Schule tätige Förderschullehrkraft kann hierzu eingesetzt werden.

Ausstattung mit Schutzausrüstung

Um den Infektionsschutz der Lehrkräfte und weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes sicherzustellen, werden die Schulen mit Schutzausrüstung ausgestattet. Im Einzelfall kann der Schutz für besondere Situationen auch FFP2-Masken, Gesichtsschutzschilde, Schutzkleidung und Einmalhandschuhe umfassen. Dies ist bei pflegerischen Tätigkeiten weiterhin entsprechend dem Hygieneplan erforderlich. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erscheint weiterhin nur im Einzelfall notwendig und geboten.

Kooperation der Lehrkräfte

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule wahren grundsätzlich die Hygiene- und Abstandsregeln. So ist ein Zusammentreffen beispielsweise im Lehrerzimmer nur unter Wahrung dieser Vorgaben überhaupt zulässig. Lehrkräfte müssen in diesem Sinne sicherstellen, dass sie keine Infektionsbrücken durch den Kontakt mit anderen Lehrkräften bilden.

• schulische Aktivitäten

Weitere schulische Aktivitäten können nur stattfinden, wenn sie den gebotenen Vorgaben zur Aufrechterhaltung konstanter Gruppen entsprechen – so kann beispielweise ein Abschlussfest mit einer Klasse des vierten Jahrgangs stattfinden.

Bei Teilnahme von Eltern sollte die Durchführung im Freien vorgesehen werden. Grundsätzlich sind dann seitens der Eltern die Abstands- und Hygieneregeln zu wahren. Der Hygieneplan Corona ist zu beachten.

• Zusammenarbeit mit den Eltern

Eltern werden durch die Schulen mittels eines Informationsschreibens über die anstehenden Planungen informiert. Als Service wird den Schulen dafür ein Musterschreiben vom Hessischen Kultusministerium zur Verfügung gestellt.

Freistellung von Lehrkräften

Die Freistellung von Lehrkräften sowie sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom Unterricht an öffentlichen Schulen ist entsprechend der Risikogruppenregelung im Sinne der anstehenden Novellierung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus nur noch dann möglich, wenn sie selbst oder Personen, mit denen sie in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind und ein entsprechendes ärztliches Attest vorliegt.

• Lehrkräfteversorgung der Schule

Ist die Personalabdeckung der verlässlichen Schulzeit gefährdet, weil Lehrkräfte auf ihren Antrag hin wegen einer vorbestehenden Grunderkrankung im Sinne der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus von der Teilnahme am schulischen Präsenzbetrieb befreit sind, die ansonsten im Präsenzbetrieb eingesetzt worden wären, ist der Abschluss von VSS-Verträgen möglich.

Ferner können zur Abdeckung des Präsenzbetriebs Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der Einführungsphase ausnahmsweise mit zwei Stunden pro Tag eingeplant werden.

• Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben

Den Schulen wird eine Checkliste zur Verfügung gestellt, damit jede Schule sicher sein kann, dass sie die zu beachtenden Vorgaben bestmöglich umsetzt und auch notwendige personelle Ressourcen so umfassend wie möglich identifiziert hat und entsprechend nutzt.